

Hausordnung für das Rathaus der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 01.06.2025

Aufgrund des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ergeht für ihr Rathaus folgende Hausordnung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Hausrecht	2
§ 3 Zweck des Hausrechts	2
§ 4 Maßnahmen zur Durchsetzung des Hausrechts.....	2
§ 5 Besuchsverkehr	3
§ 6 Verhalten und Ordnung im Rathaus.....	3
§ 8 Bild- und Tonaufnahmen außerhalb der Gemeindevertretersitzungen.....	4
§ 9 Politische Werbung, Neutralitätsgebot.....	4
§ 10 Überlassen von Räumlichkeiten und außerdienstliche Nutzung	4
§ 11 Brandschutz.....	5
§ 12 Erste Hilfe	5
§ 13 Energiesparen	5
§ 14 Schließsicherheit	5
§ 15 Haftungsausschluss.....	5
§ 16 Fundgegenstände	6
§ 17 Ausnahmen und Einschränkungen, ergänzende Anordnungen.....	6
§ 18 Verstöße gegen die Hausordnung	6
§ 19 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt für das Rathaus der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin, Am Rathaus 1, 15366 Neuenhagen bei Berlin, dazu zählen der Eingangsbereich, das Theatron, der Parkplatz hinter dem Altbau, der Max-Thormann-Platz und die Fahrradunterstellmöglichkeiten.
- (2) Die Hausordnung ist verbindlich für Besucher/-innen, zu denen auch Antragsteller/-innen gehören, Beschäftigte und Mandatsträger/-innen.
- (3) Die gesetzlichen Bestimmungen, die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin und sämtliche Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen für die Gemeindeverwaltung bleiben unberührt. Insbesondere sind der Ablauf und die Ordnung der Gemeindevertreter-sitzungen in der Brandenburger Kommunalverfassung und der Geschäftsordnung geregelt.

§ 2 Hausrecht

- (1) Unter der Bezeichnung Hausrecht werden sämtliche Befugnisse zusammengefasst, die im Eigentum am Rathaus oder dessen Räumlichkeiten begründet sind oder sich aus der öffentlichen Aufgabe der darin ansässigen Verwaltung ergeben.
- (2) Inhaber des Hausrechts ist der Bürgermeister der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin. Im Fall der Verhinderung wird er in allen Rechten und Pflichten von dem stellvertretenden Bürgermeister vertreten. Die Verhinderungsstellvertretung des stellvertretenden Bürgermeisters nehmen die weiteren Vertreter des Bürgermeisters aus der Mitte der Fachbereichsleiter in der Reihenfolge nach der Beschlussfassung vom 04.12.2023 wahr.
- (3) Der Bürgermeister kann das Hausrecht an Mitarbeiter/-innen der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin delegieren.
- (4) Im Übrigen steht das Hausrecht allen Beschäftigten bezüglich ihrer Diensträume ohne besondere Delegation zu.

§ 3 Zweck des Hausrechts

Zweck der Hausordnung ist es,

1. die Würde des Rathauses als öffentliches Gebäude, die Würde, das Ansehen und die Rechte der Gemeindevertretung, des Bürgermeisters, der Gemeindeverwaltung und der Gemeinde als Institution zu wahren,
2. die Arbeitsfähigkeit der Gemeindeverwaltung und der politischen Mandatsträger/-innen zu sichern,
3. die körperliche Unversehrtheit aller sich im Rathaus aufhaltenden Personen zu gewährleisten,
4. das Rathausgebäude vor Beschädigungen und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen.

§ 4 Maßnahmen zur Durchsetzung des Hausrechts

- (1) Das Hausrecht berechtigt dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um diese Hausordnung durchzusetzen.
- (2) Die hierzu Berechtigten sind unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit befugt, insbesondere die folgenden Maßnahmen zu treffen:
 1. Kontrolle der Zugangsberechtigung, auch durch Verlangen der Vorlage von Ausweisdokumenten,
 2. Aufforderung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Hausordnung oder anderweitig einschlägiger Regelungen,

3. Aufforderung zum Verlassen des Rathauses oder eines Raumes,
4. Untersagung des Betretens oder Befahrens des Rathauses oder eines Raumes,
5. Unterbrechung oder Schließung von Besprechungen, Veranstaltungen oder Sitzungen wegen störender Unruhe,
6. Erteilung eines Hausverbots.

§ 5 Besuchsverkehr

- (1) Das Rathaus ist zu den allgemeinen Sprechzeiten geöffnet. Die Sprechzeiten sind durch Aushang bekannt gegeben. Der Aufenthalt ist auf die notwendige Dauer zu beschränken.
- (2) Schließungen während der allgemeinen Öffnungszeiten werden jeweils gesondert zuvor auf der Homepage der Gemeinde bekannt gemacht.
- (3) Der Zutritt zu den betriebstechnischen Räumen, den Dachräumen sowie den Büros, die nicht der Termin- oder Veranstaltungswahrnehmung dienen, ist Nichtberechtigten verboten. Das Zutrittsrecht erteilt der Inhaber des Hausrechts.

§ 6 Verhalten und Ordnung im Rathaus

- (1) Im gesamten Rathaus sowie vor dessen Eingangsbereichen sind Ruhe und Ordnung zu wahren und sich entsprechend der Aufgaben einer Behörde zu verhalten. Den Anweisungen hinsichtlich der Sicherheit und Ordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Es ist jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Würde, die Arbeitsfähigkeit oder das Ansehen des Rathauses, der politischen Mandatsträger/-innen und Gremien sowie der Gemeindeverwaltung zu beeinträchtigen. Insbesondere sind die Verwendung, Darstellung und Verbreitung von verfassungswidrigem, extremistischem, rassistischem, antisemitischem, fremdenfeindlichem, sexistischem, gewaltverherrlichendem oder anderem menschenverachtenden Gedankengut verboten. Ebenfalls verboten ist das Tragen entsprechender Kennzeichen oder Kleidung.
- (3) Das Mitführen von Waffen, Scheinwaffen oder sonstigen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen sind Polizeibeamt/-innen im Dienst.
- (4) Der Konsum von Alkohol und sonstigen Drogen ist untersagt. Innerhalb des Rathauses und auf den Balkonen ist das Rauchen, auch von E-Zigaretten, untersagt. Personen, die offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, ist der Zutritt zum Rathaus verwehrt. Sie haben das Gebäude nach Aufforderung unverzüglich zu verlassen.
- (5) Das Mitbringen von Tieren in das Rathaus ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde und Diensthunde der Polizei im Einsatz.
- (6) Inline-Skaten, Skateboarden und vergleichbare Nutzungen sind im und am Rathaus untersagt.
- (7) Sämtliche Flächen und Räume sind sauber und frei von Müll zu halten. Die Sanitärbereiche und die Aufzüge dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Es ist untersagt, bauliche Anlagen, Mobiliar, sonstige Einrichtungen oder Wände zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, umzustellen oder aufzustellen.
- (8) Das Anbringen, Abstellen oder Hinterlassen von Flyern, Schriften, Bildern, Plakaten, Aufklebern oder sonstigen Gegenständen und Darstellungsformen, gleich welcher Art und welchen Inhalts, im und am Rathaus sind ohne vorherige Absprache untersagt.
- (9) Im und vor dem Rathaus sind das Anbieten, Verteilen und An- und Verkaufen von Waren, Eintrittskarten oder Druckschriften, das Musizieren, das laute rednerische Vortragen, kommerzielle Werbemaßnahmen, das Aufstellen von Automaten, Sammlungen sowie das Anbieten und Erbringen sonstiger Leistungen untersagt.

§ 7 Verhalten und Ordnung im Rathaus bei Turmführungen und Eheschließungen

- (1) Während Turmführungen achten Besucher auf eine angemessene Lautstärke während der Führung, um den Verwaltungsbetrieb nicht zu stören. Rennen auf den Treppen ist untersagt. Ebenso ist es untersagt, sich auf dem Rathhausturm über die Brüstung zu beugen.
- (2) Während der Führung ist stets den Anweisungen des Mitarbeiters Folge zu leisten.
- (3) Das Streuen von Reis, Konfetti, das Zünden von Konfetti- und Glittershootern o. ä. ist sowohl im als auch vor dem Rathaus verboten. Das Mitführen von Tieren ist während der Trauung nicht erlaubt. Das Benutzen des Aussichtsbalkons am Trauzimmer nach einer Eheschließung ist mit vorheriger Absprache und in Begleitung der Standesbeamtin möglich. Der maßvolle Konsum von Alkohol im Rahmen von standesamtlichen Trauungen, die im Rathaus stattfinden, ist im Bereich des Standesamtes nach Absprache mit der Standesbeamtin zulässig.

§ 8 Bild- und Tonaufnahmen außerhalb der Gemeindevertretersitzungen

- (1) Bild- und Tonaufnahmen zu privaten oder journalistischen Zwecken sind in den allgemein zugänglichen Bereichen des Rathauses, wozu die Gänge, das Foyer und der Sitzungssaal gehören, zulässig, soweit der ordentliche Geschäftsgang der Verwaltung und der Gemeindevertretung nicht beeinträchtigt wird. Bild- und Tonaufnahmen von Personen sind dabei nur zulässig, soweit die jeweils betroffenen Personen vorher ihr Einverständnis erklärt haben.
- (2) Die unautorisierte Ablichtung oder Sicherung dienstlicher oder persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist verboten.
- (3) Aufwendigere oder störende journalistische Dreharbeiten bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Bürgermeisters.

§ 9 Politische Werbung, Neutralitätsgebot

- (1) Parteipolitische Werbung im und am Rathaus ist untersagt. Hierunter fallen auch Veranstaltungen, Bild- und Tonaufnahmen zu (partei-)politischen oder gruppierungs- bzw. parteiwerbenden Zwecken sowie das Auslegen und Verteilen von Materialien politischer Gruppierungen oder Parteien. Aufnahmen und Interviews mit konkretem Bezug zur kommunalen Mandats-, Amts- oder Fraktionstätigkeit sind zulässig.
- (2) Es ist untersagt, Bild- und Tonträger, Spruchbänder, Flugblätter oder ähnliche Informationsmittel, mit denen Einfluss auf die politische Meinungs- oder Willensbildung genommen werden kann oder soll, in oder an das Rathaus zu verbringen oder verbotswidrig verbrachte Informationsmittel abzuspielen, zu zeigen oder zu verteilen.
- (3) Das Anbringen von politischen Plakaten, Fahnen, Schriften und Ähnlichem an der Außenseite des Rathauses (z.B. an einer Außenfassade, in Fenstern oder im Eingangsbereich) ist verboten.
- (4) Bekanntmachungen oder Hinweise in den Bekanntmachungskästen dürfen nur von der Gemeinde selbst veranlasst werden.

§ 10 Überlassen von Räumlichkeiten und außerdienstliche Nutzung

- (1) Der Fraktionsraum des Rathauses wird den in der Gemeindevertretung tätigen Fraktionen für ihre Arbeit entgeltfrei zur Verfügung gestellt. Im Übrigen stehen den Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen das Rathaus nicht zur Nutzung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Die Raumbelegung und Schlüsselvergabe koordiniert das Gebäudemanagement. Die Überlassung

kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Haftung für eventuell eintretende Personen- oder Sachschäden obliegt der/dem Veranstalter/-in.

§ 11 Brandschutz

- (1) Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot. Die Verwendung von Kerzen, offenem Feuer, offenen Flammen und offenen Zündquellen sind im Rathaus verboten.
- (2) Im Brandfall gilt grundsätzlich:
 - a) Ruhe und Besonnenheit bewahren,
 - b) Feuerwehr alarmieren (Notrufnummer 112) (oder die Meldung veranlassen),
 - c) verlassen Sie umgehend das Gebäude auf dem nächstgelegenen sicheren Fluchtweg. Flucht- und Rettungswegpläne hängen in den Fluchtbereichen aus. Sie zeigen den Verlauf von Rettungswegen, sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten im Gebäude,
 - d) warnen Sie gefährdete Personen,
 - e) suchen Sie den ausgeschilderten Sammelplatz außerhalb des Gebäudes auf,
 - f) den Anweisungen der Feuerwehr sind unbedingt Folge zu leisten,
 - g) Löschversuch unternehmen, Feuerlöscher benutzen.
- (3) Der Aufzug darf im Brandfall nicht benutzt werden.

§ 12 Erste Hilfe

Die Erste-Hilfe-Kästen im historischen Rathaus befinden sich im Erdgeschoss in der Parkettsaalküche, sowie auf der Ebene 1 in der Nische rechts neben der alten Treppe. Im Neubau befindet sich zudem im Erdgeschoss im Bürgerbüro ein Erste-Hilfe-Kasten inkl. Defibrillator, Pulsoximeter und Blutdruckmessgerät. Bei allen Verbandskästen befindet sich ein Plakat mit den Grundsätzen der Ersten-Hilfe und den Notfallnummern.

§ 13 Energiesparen

- (1) Geräte, die eine Stromzufuhr benötigen, sowie das Licht sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes bei Dienstschluss abzustellen. Diesbezüglich sind die Bediensteten und Mandatsträger/-innen für das eigene Büro, den Fraktionsraum, die verwendeten Nebenräume und Gänge selbst verantwortlich. Alle sind zu einem sparsamen Umgang mit der Energie gehalten.
- (2) Absatz 1 gilt bei einer voraussichtlich mehr als einstündigen Abwesenheit vom Arbeitsplatz und für die Reinigungskräfte entsprechend.

§ 14 Schließsicherheit

- (1) Beim Verlassen des Arbeitsplatzes sind die Räume und sonstige Schließvorrichtungen abzuschließen. Diesbezüglich ist jede/r Bedienstete und Mandatsträger/-in für das eigene Büro, die verwendeten Nebenräume, Schränke und Schließvorrichtungen selbst verantwortlich. Zum Verschließen gehört auch das Verriegeln der Fenster, die über Nacht nicht offenstehen dürfen.
- (2) Absatz 1 gilt außerdem für die Reinigungskräfte entsprechend.
- (3) Sämtliche Räume, Schränke, Akten, IT-Anlagen und IT-Verfahren sind vor dem Zugang oder der Einsichtnahme Unbefugter zu schützen. Der Serverraum ist stets verschlossen zu halten.
- (4) Absatz 3 gilt auch für externe Dienstleister.

§ 15 Haftungsausschluss

Es wird keine Haftung für die Garderobe und den Verlust von Privateigentum in den Räumen des Rathauses übernommen.

§ 16 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind im Bürgerservice der Gemeindeverwaltung abzugeben. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.

§ 17 Ausnahmen und Einschränkungen, ergänzende Anordnungen

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über Ausnahmen von dieser Hausordnung im Einzelfall sowie über die Einschränkung oder Erweiterung der Zutrittsberechtigung von Besucher/-innen bei besonderen Anlässen.
- (2) Der Bürgermeister kann zusätzliche oder ergänzende Anordnungen treffen, die in geeigneter Form bekanntzugeben sind.

§ 18 Verstöße gegen die Hausordnung

- (1) Personen, die den Dienstbetrieb stören oder den Anweisungen in Zusammenhang mit dem Hausrecht nicht nachkommen, kann der Zutritt zum Rathaus und dem vorgelagerten Eingangsbereich verwehrt, der Aufenthalt darin untersagt und ein Betretungs- bzw. Hausverbot ausgesprochen werden. Verstöße gegen die Hausordnung können außerdem als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
- (2) Wird vor oder nach einer Eheschließung gegen § 7 Abs. 3 dieser Hausordnung verstoßen, wird die Reinigung den Eheschließenden in Rechnung gestellt. Für jede angefangene Stunde der Reinigung werden 148,75 € (inkl. MwSt.) berechnet.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Hausordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Die Hausordnung wird über die Gemeindehomepage bekannt gemacht. Sie liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Bürgerservice des Rathauses barrierefrei aus.
- (2) Für Änderungen und Ergänzungen gilt Absatz 1 entsprechend. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Neuenhagen bei Berlin, den 01.06.2025

gez. Ansgar Scharnke
Bürgermeister